



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bürgermeister der Stadt Sundern
Rathausplatz 1

Stadtverwaltung
Sundern (Sauerland)

Bearbeitung: MRin Laudage

59846 Sundern

Eing.: 06. Mai 2005

Durchwahl (0211) 871 3372
Fax (0211) 871 16-3372

Aktenzeichen
72 - 82.01.03

28. April 2005

FR

Resolution der Städte und Gemeinden des Hochsauerlandkreises zur Beseitigung von Ölspuren auf öffentlichen Straßen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wolf,

mit Ihrem Schreiben vom 07.03.2005 übersandten Sie eine Resolution der Städte und Gemeinden des Hochsauerlandkreises zur Beseitigung von Ölspuren auf öffentlichen Straßen.

Eine Ölspur erfüllt dann den Tatbestand eines Unglücksfalls im Sinne von § 1 Absatz 1 FSHG und begründet eine originäre Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung, wenn eine erhebliche Gefahr für die Umwelt zu befürchten ist. Die Gefahreneinschätzung ist nach den Umständen des Einzelfalls vorzunehmen. Mit der Pflicht zur Hilfeleistung im Unglücksfall besteht daher keine Allzuständigkeit der Feuerwehr, die den Landesbetrieb Straßenbau NRW und die kommunalen Straßenbaulastträger von den ihnen im Rahmen der Straßenverkehrssicherungspflicht obliegenden Aufgaben entlastet.

Da aber die Träger der Straßenbaulast, von Bundesautobahnen abgesehen, in der Nacht und an Wochenenden keinen Bereitschaftsdienst der Straßenmeistereien bzw. kommunalen Bauhöfe vorhalten, erfolgt in diesen dienstfreien Zeiten zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit i.d.R. auch die Reinigung der Straße durch die Feu-

erwehr. Bei Bundes- und Landesstraßen werden der Feuerwehr die Aufwendungen vom Landesbetrieb Straßenbau erstattet. Solange aber Verkehrsministerium und Landesbetrieb Straßenbau keine Verpflichtung sehen, außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten der Straßenmeistereien eine Rufbereitschaft vorzuhalten oder durch sonstige Maßnahmen Vorsorge zu treffen, wird sich das Grundproblem nicht lösen lassen. Die Alternative wäre, längere Voll- oder Teilsperrungen von Straßen in Kauf zu nehmen; dies dürfte betroffenen Verkehrsteilnehmern jedoch kaum zu vermitteln sein, so dass Empörung und Proteste auch Polizei und Feuerwehr trafen. Für Ölspuren auf Straßen im Zuständigkeitsbereich kommunaler Straßenbaulastträger gilt Entsprechendes.

Die Kostenerstattung ist aber nur ein Aspekt, ein weiterer und aus dem Blickwinkel des ehrenamtlichen Engagements bedenklicher Punkt ist der Zeitaspekt. Im Vergleich zur unmittelbaren Gefahrenbeseitigung sind gerade die – der Feuerwehr nicht obliegenden – Anschlussarbeiten (Reinigung etc.) sehr zeitaufwändig. Durch Ölspuren ausgelöste Feuerwehreinsätze stoßen darum auch bei Arbeitgebern ehrenamtlicher und deshalb freistellungsberechtigter Feuerwehrangehöriger zunehmend auf weniger Verständnis. Das Innenministerium beobachtet die Entwicklung in diesem Bereich sehr aufmerksam.

Die Frage der Reichweite und des Umfangs der Hilfeleistungspflicht bei Unglücksfällen nach dem Feuerschutzhilfegesetz (FSHG NRW) sowie das Verhältnis zur Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers sind im Übrigen Gegenstand eines beim OVG Münster anhängigen Berufungsverfahrens. Die auch von Ihnen angesprochene Entscheidung des VG Köln ist noch nicht rechtskräftig und wird vom OVG Münster überprüft. Das Innenministerium ist über den Vertreter des öffentlichen Interesses beim OVG in dem Verfahren beteiligt und hat die ehrenamtlichen Belange bei dieser Fragestellung eingebracht.

Je nach Ausgang des Verfahrens soll im Rahmen einer künftigen FSHG-Novelle eine Klarstellung erfolgen. Denkbar wäre, den Anwendungsbereich der Pflichtaufgaben des FSHG entsprechend einzuschränken oder die Kostenersatzregelungen für Feuerwehreinsätze um die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rechtsträgern anderer Behörden zu ergänzen. Hierüber wird zu gegebener Zeit zu entscheiden sein.

Erlauben Sie mir angesichts Ihrer Ausführungen in der Resolution noch eine Anmerkung zum Schluss. Die Wahrung berechtigter Belange der Feuerwehr ist dem Innenministerium stets ein wichtiges Anliegen und auch das Verkehrsministerium räumt ein, dass das VG Köln den Umfang der von der Feuerwehr zu leistenden Hilfe recht weit festlegt. Bei dieser durchaus berechtigten Kritik sollte aber nicht aus dem Blick geraten, dass in zahlreichen Städten und Gemeinden die Feuerwehren als kommunale Einrichtung auch Reinigungsmaßnahmen und andere Aufgaben für den Straßenbaulastträger Kommune übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Dr. Fey)